

Förderprogramm Energie 2016 Fördersätze und Bedingungen

Stand: 5. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wichtige Hinweise	4
3	Das Förderprogramm Energie 2016	5
3.1	Die strategischen Zielsetzungen des Kantons	5
3.2	Verfahren	5
3.3	Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden	5
4	Gebäudesanierung	6
4.1	Gebäudehüllensanierungen	6
4.2	Gesamtsanierung GEAK	8
4.3	Gesamtsanierung MINERGIE	9
4.4	Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	10
5	Neubauten	11
5.1	MINERGIE	11
6	Wärmeerzeugung	12
6.1	Holzfeuerungen bis 70 kW	12
6.2	Holzfeuerungen ab 70 kW	13
6.3	Anschlüsse an Wärmenetze	15
6.4	Wärmepumpenanlagen	17
6.5	Wärmeerkopplungsanlagen	19
6.6	Erweiterung/Verdichtung von bestehenden Wärmenetzen	21
7	Solaranlagen	22
7.1	Thermische Sonnenkollektoranlagen	22
7.2	Solarstromanlagen	23
7.3	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	24
7.4	Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kW	25
7.5	Vermarktung von Solarstrom	26
8	Energieeffizienz	27
8.1	Wärmepumpenboiler	27
8.2	Ersatz von Umwälz- und Solepumpen	28
8.3	Komfortlüftungsanlagen	29
8.4	Ersatz von Beleuchtungsanlagen	30
8.5	Energieeffizienz in Unternehmen	31
8.6	Stromeffizienz im Mehrfamilienhaus	32
8.7	Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte	33
9	Information und Beratung	34

9.1	GEAK mit Beratungsbericht	34
9.2	Machbarkeitsstudien	35
9.3	Energieanalysen in Unternehmen	36
9.4	Unterstützung von Gemeinden	37
10	Spezialanlagen	38
10.1	Abwärmenutzungsanlagen	38
10.2	Biogasanlagen	39
10.3	Spezialprojekte	40
11	Allgemeine Bestimmungen	41
12	Weitere Förderprogramme	42
12.1	Stadt Frauenfeld	42
12.2	Übrige Gemeinden	43
12.3	Thurgauer Energie-Fitness für Gewerbe und Industrie	43
12.4	ProKilowatt	44
12.5	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	44
13	Nützliche Adressen	45
13.1	Energieberatungsstellen	45
13.2	Weiterführende Informationen	47
13.3	Online-Tools	47
13.4	Energiefreundliche Hypotheken	47
13.5	Steuererleichterungen	47

1 Einleitung



Ich freue mich, dass wir im letzten Jahr 1310 Fördergesuche bewilligen konnten. Mit den zugesicherten Förderbeiträgen von 13,1 Mio. Franken, an welche der Bund 7,5 Mio. Franken beisteuert, werden rund 75 Mio. Franken zusätzliche Investitionen ausgelöst und umgerechnet rund 5,5 Mio. Liter Erdöl pro Jahr eingespart oder ersetzt.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm 2016 wird die energiepolitische Strategie des Kantons – Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und Förderung einheimischer, erneuerbarer Energien – konsequent weiterverfolgt. Das Förderprogramm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Thurgaus.

Als Grundlage für die Festlegung der einzelnen Förderbereiche dienen die im Konzept „Verstärkte Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz“ erhobenen ökologisch sinnvoll nutzbaren Potenziale, die energietechnische und die volkswirtschaftliche Wirkung sowie die Energieeinsparung pro eingesetztem Förderfranken. Schwerpunkte sind nach wie vor die Bereiche Gebäudehüllensanierungen, Förderung der Baustandards MINERGIE-P und MINERGIE-A, Holzfeuerungen und Wärmeverbünde, Wärmepumpen, thermische Sonnenkollektoranlagen sowie Gebäudeenergieausweise (GEAK), Machbarkeitsstudien und Energieanalysen in Unternehmen.

Das bestehende Förderprogramm „Betriebsoptimierungen in Unternehmen“ wird in das neue Programm „Energieeffizienz in Unternehmen“ überführt. Dieses Programm soll für Unternehmen einen Anreiz schaffen, die Effizienz ihrer Infrastrukturanlagen zu erhöhen. Damit können die Unternehmen ihre Marktposition stärken. Gefördert werden Massnahmen in den Bereichen Wärmeverteilung, Kühlung, Lüftung, Druckluft und Pumpen.

Ein neues Programm von „ProKilowatt“, um das sich der Kanton erfolgreich beworben hat, unterstützt Stromeffizienzmassnahmen in bestehenden Mehrfamilienhäusern. Verstärkt gefördert werden ausserdem die Verdichtung sowie die Erweiterung bestehender Wärmenetze.

Der Kanton Thurgau nimmt auch mit dem Förderprogramm 2016 im Vergleich zu andern Kantonen erneut einen Spitzenplatz ein.

Frauenfeld, 5. Januar 2016
Dr. Kaspar Schläpfer, Regierungsrat

2 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument listet sämtliche Förderprogramme mit seinen Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen auf.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
Sämtliche Förderbeiträge sind in Schweizer Franken angegeben.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm Energie werden von der Abteilung Energie beantwortet:

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Energie
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
Tel.: 058 345 54 80
Fax: 058 345 54 81
E-Mail: energie@tg.ch
Internet: www.energie.tg.ch

Die Fördergesuche lassen sich auf der Webseite **www.energie.tg.ch** unter **Formulare / Merkblätter** herunterladen. Dabei gilt zu beachten, dass das Fördergesuch vor **Realisierungsbeginn** eingereicht werden muss. Der Gesuchsteller/Eigentümer ist verantwortlich dafür, dass das Gesuch vor Realisierungsbeginn eingereicht wird. Eine Übergabe des Gesuchs an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Beachten Sie auch das Merkblatt „Wer ist berechtigt, ein Fördergesuch einzureichen?“.

Vor einer Gebäudehüllensanierung, einem Heizungsersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die öffentlichen Energieberatungsstellen beraten Sie gerne vor Ort oder im Büro des Energieberaters während einer Stunde kostenlos. Die Adressen finden Sie in Kapitel 13.1. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis (GEAK) mit Beratungsbericht. Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 9.1.

In Kapitel 12 sind die Gemeinden mit einem eigenen Förderprogramm aufgeführt. Aufgrund einer Leistungsvereinbarung der Stadt Frauenfeld mit dem Kanton sind die Förderbeiträge und zusätzlichen Förderbedingungen der Stadt detailliert aufgeführt. Bei den andern Gemeinden wenden Sie sich bitte an die angegebene Adresse.

3 Das Förderprogramm Energie 2016

3.1 Die strategischen Zielsetzungen des Kantons

- Sicherstellung einer volkswirtschaftlich optimalen Energieversorgung.
- Reduktion des CO₂-Ausstosses und Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie langfristige Sicherstellung der Stromversorgung ohne Kernenergie.
 1. Priorität Steigerung der Energieeffizienz und
 2. Priorität vermehrter Einsatz erneuerbarer Energien

3.2 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Gesuchsteller
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung der Ausführungsbestätigung
5. a) Prüfung der Ausführungsbestätigung
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Gesuchsteller
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

3.3 Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden

3.3.1 Stadt Frauenfeld

Förderbeiträge der Stadt werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Der Kanton prüft die Einhaltung der Förderbedingungen der Stadt. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Stadt eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

4 Gebäudesanierung

Das Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone fördert in der ganzen Schweiz einheitlich die verbesserte Wärmedämmung von Einzelbauteilen in bestehenden Gebäuden. Einzelbauteile sind Fenster, Wände, Böden und das Dach.

Die Finanzierung des Gebäudeprogramms erfolgt via Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe. Zuständig für den Vollzug des Programms sind die Kantone.

Zusätzlich zur national einheitlichen Förderung von Einzelbauteilen unterstützt der Kanton Thurgau die Gebäudesanierung mit Fördergeldern für Gesamtsanierungen nach GEAK und nach MINERGIE.

4.1 Gebäudehüllensanierungen

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen in bestehenden Gebäuden. Weitere Infos siehe www.dasgebaeudeprogramm.ch.

4.1.1 Fördersätze

Fenster Siehe Hinweis im Abschnitt 4.1.3.	70.- pro m ² Mauerlichtmass
Dach, Wand und Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich bis 2 m	30.- pro m ² Dämmmaterial
Wand, Decke und Boden gegen unbeheizt und Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich	10.- pro m ² Dämmmaterial

Der Förderbeitrag darf die Hälfte der Gesamtkosten für die Gebäudehüllensanierung nicht übersteigen.

4.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit dem Bau beginnen, ohne den Förderbescheid abzuwarten.
- Gefördert werden nur energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden, die vor 2000 erstellt wurden (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
- Beitragsberechtigte Flächen: Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Als Ausnahme zu dieser Regel ist die Dämmung des Estrichs, des Kellers und des Sockels förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K oder Nachweis MINERGIE-Modul
 - Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt bzw. gegen Erdreich (mehr als 2 Meter im Erd-

- reich): 0.25 W/m²K oder Nachweis MINERGIE-Modul
- Fenstergläser: 0.7 W/m²K (nach EN 673) mit Abstandhalter im Glasrandverbund aus Edelstahl oder Kunststoff oder Nachweis MINERGIE-Modul
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden: (1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; (2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden.
 - Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt. Bei allen andern Bauteilen zählt die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.
 - **Im Kanton Thurgau muss der Beitrag pro Gesuch mindestens 1'000 Fr. betragen.**
 - Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.
 - Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Das Gebäudeprogramm haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
 - Eine Förderzusage ist 2 Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

4.1.3 Hinweise

- Der Kanton unterstützt auch alleinige Fenstersanierungen (ohne umgebende Fassaden- oder Dachfläche).
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe www.tiefbauamt.tg.ch). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.
- Vorhaben des Kantons sind förderberechtigt, da die Finanzierung über die CO₂-Abgabe erfolgt.

4.2 Gesamtsanierung GEAK

Förderung von Gesamtsanierungen nach GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone). Das Gesuch wird im Rahmen des Gesuchs für die Gebäudehüllensanierung eingereicht.

4.2.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Verwaltung, Schulen
Grundbeitrag	12'500.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag		25.- pro m ² EBF	20.- pro m ² EBF

Der gesamte Förderbeitrag (Gebäudehüllensanierung inklusive Bonus Gesamtsanierung GEAK) beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag für die Gesamtsanierung GEAK beträgt CHF 100'000.- pro Objekt.

4.2.2 Förderbedingungen

- Das Gebäude muss nach der Sanierung bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen. Der Nachweis hat mit dem GEAK zu erfolgen.
- Dem Gesuch für die Gebäudehüllensanierung muss ein GEAK (Vorschau genügt) beigelegt werden, welcher den mit der Sanierung angestrebten Zustand (Soll-Zustand) zeigt.
- Dem Abschlussformular für die Gebäudehüllensanierung muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden, welcher den mit der Sanierung erreichten Zustand abbildet.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtsanierung nach MINERGIE ist nicht möglich.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine thermische Sonnenkollektoranlage ist möglich, sofern diese nicht bereits zur Erreichung der Effizienzklasse B bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ benötigt wird. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine neue Wärmeerzeugung oder eine Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich. Dies gilt auch rückwirkend während 5 Jahren.

4.2.3 Hinweise

- Es werden folgende Gebäudekategorien unterstützt: Wohngebäude, einfache Verwaltungsbauten und Schulen. Für die übrigen Gebäudekategorien kann kein GEAK erstellt werden. Demzufolge kann kein Bonus Gesamtsanierung GEAK ausgerichtet werden.
- Die Effizienzklasse vor der Sanierung ist für die Bestimmung des Förderbeitrags nicht massgebend.
- Der Bonus Gesamtsanierung GEAK wird nur einmal pro Objekt ausgerichtet.
- Die Ausstellung des GEAK ist mit Kosten von wenigen hundert Franken verbunden, die der Gesuchsteller übernehmen muss.

4.3 Gesamtsanierung MINERGIE

Förderung von Gesamtsanierungen nach MINERGIE-Basisstandard, MINERGIE-P oder MINERGIE-A. Das Gesuch wird im Rahmen des Gesuchs für die Gebäudehüllensanierung eingereicht.

4.3.1 Fördersätze

a) MINERGIE und MINERGIE-A

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	15'000.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag	-	30.- pro m ² EBF ¹⁾	25.- pro m ² EBF ¹⁾
Zusatzbeitrag ECO	1'500.-	3'000.-	3'000.-

b) MINERGIE-P

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	30'000.-	20'000.-	20'000.-
Zusatzbeitrag	-	40.- pro m ² EBF ¹⁾	35.- pro m ² EBF ¹⁾
Zusatzbeitrag ECO	1'500.-	3'000.-	3'000.-

1) EBF: Energiebezugsfläche

Der gesamte Förderbeitrag (Gebäudehüllensanierung inklusive Bonus Gesamtsanierung MINERGIE) beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag für die Gesamtsanierung MINERGIE beträgt CHF 100'000.- pro Objekt.

4.3.2 Förderbedingungen

- Das Gebäude muss gemäss dem MINERGIE-Reglement zertifiziert werden.
- Der Antrag für das MINERGIE-Label muss zusammen mit dem Gesuch für die Gebäudehüllensanierung eingereicht werden.
- Bei Mischbauten wird der Förderbeitrag anteilmässig anhand der Gebäudekategorien ermittelt. Für zusammengebaute Gebäude sind die Richtlinien des Vereins MINERGIE massgebend.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtsanierung nach GEAK ist nicht möglich.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine thermische Sonnenkollektoranlage ist möglich, sofern diese nicht bereits zur Erreichung der entsprechenden MINERGIE-Anforderung benötigt wird. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine neue Wärmeerzeugung oder eine Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich. Dies gilt auch rückwirkend während 5 Jahren.

4.4 Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften

Förderung des Ersatzes von Schaufenstern in bestehenden Verkaufsgeschäften.

4.4.1 Fördersätze

Einmaliger Investitionsbeitrag	Fördersatz
Zweifachverglasung	100.- pro m ² Mauerlichtmass
Dreifachverglasung	150.- pro m ² Mauerlichtmass

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der Mindestförderbeitrag beträgt 1'000 Franken.

4.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Gefördert wird der Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften, wenn das Gebäude vor 2000 erstellt wurde (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung). Als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handelsbetriebe für den Verkauf von Waren aller Art wie Detailgeschäfte, Warenhäuser, Engrosmärkte und Einkaufszentren.
- Förderberechtigt sind nur Schaufenster in bereits im Ausgangszustand beheizten Gebäudeteilen.
- Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt.
- Zweifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 1.1 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.
- Dreifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 0.7 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.

5 Neubauten

5.1 MINERGIE

Förderung von MINERGIE-Neubauten und Ersatzneubauten in MINERGIE-P/A.

5.1.1 Fördersätze

a) MINERGIE-Basisstandard

Bei erfolgreicher Zertifizierung übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten. Diese betragen je nach Grösse des Objekts zwischen 900 Franken (für ein Einfamilienhaus) bis 3'500 Franken (grosse Dienstleistungsgebäude).

b) MINERGIE-A und MINERGIE-P

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	10'000.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag MINERGIE-P	5'000.-		
Zusatzbeitrag	-	20.- pro m ² EBF ¹⁾	15.- pro m ² EBF ¹⁾
Zusatzbeitrag ECO	1'500.-	3'000.-	3'000.-
Zusatzbeitrag Ersatzneubau	50.- pro m ² EBF ¹⁾ des Altbaus		

1) EBF: Energiebezugsfläche

Der maximale Beitrag beträgt CHF 100'000.- pro Objekt.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gebäude muss gemäss dem MINERGIE-Reglement zertifiziert werden.
- Der Antrag für das MINERGIE-Label muss vor Bauabschluss eingereicht werden.
- Bei Mischbauten wird der Förderbeitrag anteilmässig anhand der Gebäudekategorien ermittelt. Für zusammengebaute Gebäude sind die Richtlinien des Vereins MINERGIE massgebend.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine thermische Sonnenkollektoranlage ist möglich, sofern diese nicht bereits zur Erreichung der entsprechenden MINERGIE-Anforderung benötigt wird.
- Ersatzneubauten erhalten einen Zusatzbeitrag, wenn der Altbau bis auf die Grundmauern abgebrochen wird.

5.1.3 Hinweise

- Der Antrag für das MINERGIE-Label ist zugleich das Fördergesuch.
- Die Förderzusage wird zusammen mit der Erteilung des provisorischen MINERGIE-Zertifikates dem Antragsteller zugestellt.

6 Wärmeezeugung

6.1 Holzfeuerungen bis 70 kW

6.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Holzfeuerungsanlage *)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Zusatzbeitrag Partikelabscheider (bei Stückholzfeuerungen obligatorisch)	1'000.-		

***) Beim Ersatz einer bestehenden Holzfeuerung oder Wärmepumpe beträgt der Förderbeitrag 50% des obigen Beitrags.**

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderten Massnahmen.

6.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Leistung, die den Heizwärmebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes decken und die in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Ebenfalls beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen für die Erzeugung von Prozesswärme in neuen oder bestehenden Gebäuden.
- Es werden nur Förderbeiträge ausgerichtet, wenn der Heizwärmebedarf von parallel betriebenen, fest installierten, zusätzlichen Wärmeezeugern (Strom, Gas, Öl) maximal 15 Prozent des Heizwärmebedarfs der neuen Holzfeuerungsanlage beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeezeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.
- Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen (siehe www.holzenergie.ch > Holzenergie > Quicklink „Qualitätssiegel“) oder es muss die Bestätigung der Bewertungsstelle VHP (Verband Hafner- und Plattengeschäfte) vorliegen. Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
- Bei Stückholzfeuerungen (Stückholzkessel, Kachelofen/Speicherofen) muss ein Partikelabscheider installiert werden.
- Zusatzbeitrag Partikelabscheider: Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen.

Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60% gewährleisten.

- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag des Kantons an eine Gesamtanierung nach GEAK oder MINERGIE ist nicht möglich.

6.1.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	6'000.-	3'500.- pro Wohnung	6'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.1.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.2 Holzfeuerungen ab 70 kW

6.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Holzfeuerungsanlage *)	200.-/kW
Beitrag Nachrüstung Feinstaubabscheider	30.-/kW

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderten Massnahmen. Der maximale Beitrag pro Projekt beträgt CHF 300'000.-. Bei weniger als 1'500 Vollbetriebsstunden pro Jahr wird der Förderbeitrag proportional reduziert.

*) Gilt auch beim Ersatz einer bestehenden Holzfeuerung.

6.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Leistung für die Erzeugung von Raumwärme bzw. für die Erzeugung von Prozesswärme.
- Ebenfalls beitragsberechtigt sind Nachrüstungen von Feinstaubabscheidern, wenn der Einbau nicht gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. von der Behörde angeordnet wurde. Die bestehende Holzfeuerung muss mindestens 5 Jahre alt sein.
- Falls die Anlage zu einem Neubau gehört, so müssen die gesetzlichen Anforderungen an den Neubau auch ohne Einbezug der Holzfeuerung erfüllt werden („Höchstanteil nichterneuerbare Energie“).
- Es muss ein Grenzwert für Feinstaub von 20 mg/m³ einhalten werden.
- Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
 - Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden (Anforderungen nach Anh. 4).
 - Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 kW müssen das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen (siehe www.holzenergie.ch > Holzenergie > Qualitätssicherung)
 - Lastbereich Holzfeuerungskessel: 30-100%
 - Einbau eines Wärmezählers bei der Holzfeuerung bzw. beim Abgang ans Wärmenetz. Die Wärmezähler müssen geeicht sein
 - Die Apparate und Leitungen müssen gedämmt sein
 - Bei monovalentem Betrieb im Sommerhalbjahr ist ein Wärmespeicher erforderlich
- Die Anlage muss gemäss QM Mini geplant werden. Eine Zertifizierung durch die Prüfstelle ist jedoch freiwillig.

6.2.3 Zusatzbeitrag Wärmenetz

	Fördersatz
Zusatzbeitrag Wärmenetz	120.- pro Meter Länge

- Beitragsberechtigt sind die Erstellung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen.
- Es werden die Leitungen bis zur letzten Abzweigung gefördert. Nicht angerechnet werden die einzelnen Hausanschlüsse. Die Leitungslänge muss mindestens 100 Meter betragen.

6.2.4 Zusatzbeitrag Stromproduktion

	Fördersatz
Zusatzbeitrag Stromproduktion	600.-/kW elektrisch

- Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Für den Förderbeitrag massgebend ist die Einspeiseleistung.

6.3 Anschlüsse an Wärmenetze

6.3.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Ab 70 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	-	150.- pro kW	

Der Förderbeitrag beträgt maximal **35 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderten Massnahmen. Der maximale Beitrag pro Anschluss beträgt CHF 200'000.-.

6.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die den Heizwärmebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes decken. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Ebenfalls beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse für die Bereitstellung von Warmwasser in bestehenden Nichtwohnbauten.
- Ebenfalls beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse für die Bereitstellung von Prozesswärme in neuen oder bestehenden Gebäuden.
- Die Wärme muss zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erd-/Umweltwärme) oder aus Abwärme stammen. Fossile Wärmekraftkopplungsanlagen müssen wärmegeführt sein sowie einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30% und einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 90% erreichen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudedehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag des Kantons an eine Gesamtsanierung nach GEAK oder MINERGIE ist nicht möglich.

6.3.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	6'000.-	3'500.- pro Wohnung	6'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.3.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmeerzeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.4 Wärmepumpenanlagen

6.4.1 Fördersätze

a) Sole/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Wärmepumpenanlage	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Ab 20 kW Heizleistung: Für jedes weitere Kilowatt	-	250.- pro kW	

b) Luft/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Wärmepumpenanlage	3'500.-	6'000.-	6'000.-
Ab 20 kW Heizleistung: Für jedes weitere Kilowatt	-	125.- pro kW	

Beim Ersatz einer bestehenden Holzfeuerung oder Wärmepumpe beträgt der Förderbeitrag 50% des obigen Beitrags.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderten Massnahmen. Der maximale Beitrag pro Projekt beträgt CHF 200'000.-.

6.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die den Heizwärmebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes decken. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Es werden nur Förderbeiträge ausgerichtet, wenn der Heizwärmebedarf von parallel betriebenen, fest installierten, zusätzlichen Wärmeerzeugern (Strom, Gas, Öl) maximal 15 Prozent des Heizwärmebedarfs der neuen Wärmepumpenanlage beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.
- Die Wärmepumpe muss das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Gütesiegelliste).
- Luft/Wasser-Wärmepumpen müssen einen Mindest-COP-Wert von 3.6 erreichen (bei A2/W35 gemäss EN14511).

- Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- Sole/Wasser-Wärmepumpe: Die Erdwärmesonde ist nach der Norm SIA 384/6 zu dimensionieren.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag des Kantons an eine Gesamtanierung nach GEAK oder MINERGIE ist nicht möglich.

6.4.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	6'000.-	3'500.- pro Wohnung	6'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.4.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.4.5 Zusatzbeitrag Wärmenetz

	Fördersatz
Zusatzbeitrag Wärmenetz	120.- pro Meter Länge

- Beitragsberechtigt sind die Erstellung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen.
- Es werden die Leitungen bis zur letzten Abzweigung gefördert. Nicht angerechnet werden die einzelnen Hausanschlüsse. Die Leitungslänge muss mindestens 100 Meter betragen.
- Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl JAZ von mindestens 4 erreichen.

6.4.6 Hinweise

- Erdwärmesonden: Wir empfehlen, die Eignung vorgängig unter www.thurgis.tg.ch, Rubrik Erdwärme, abzuklären.

- Grundwasserfassungen: Die Eignung des Grundstücks für die Wärmenahme ist vorgängig beim Amt für Umwelt abzuklären (Emil Kuratli, Tel. 058 345 51 85).
- Für Erdwärmesonden empfehlen wir das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen (siehe www.fws.ch > Gütesiegelliste).
- Wärmenutzung aus Grundwasserfassungen: In Grundwasservorkommen, die sich für die Trinkwasserversorgung eignen, werden Anlagen, die über weniger als 150 kW Kälteleistung verfügen, gemäss Praxis des Amts für Umwelt nicht bewilligt.

6.5 Wärmekraftkopplungsanlagen

6.5.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro kW elektrische Leistung (Einspeiseleistung)	2'000.-		

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderten Massnahmen. Der maximale Beitrag pro Anlage beträgt CHF 200'000.-.

6.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte WKK-Anlagen. Neubauten sind nur beitragsberechtigt, wenn der erzeugte Strom im Energienachweis nicht angerechnet wird.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.
- Die WKK-Anlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden.
- Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. September 2007) müssen eingehalten werden.
- Mit einem Gas-Verbrennungsmotor betriebene WKK-Anlagen müssen mit einem 3-Wege-Katalysator oder einer DeNOx-Anlage ausgerüstet werden. Dieselbetriebene WKK-Anlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag des Kantons an eine Gesamtanierung nach GEAK oder MINERGIE ist nicht möglich.

6.5.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	6'000.-	3'500.- pro Wohnung	6'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

6.5.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwassererwärmung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

6.5.5 Zusatzbeitrag Wärmenetz

	Fördersatz
Zusatzbeitrag Wärmenetz	120.- pro Meter Länge

- Beitragsberechtigt sind die Erstellung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen.
- Es werden die Leitungen bis zur letzten Abzweigung gefördert. Nicht angerechnet werden die einzelnen Hausanschlüsse. Die Leitungslänge muss mindestens 100 Meter betragen.

6.6 Erweiterung/Verdichtung von bestehenden Wärmenetzen

6.6.1 Fördersätze

	Fördersatz
Erweiterung: Einmaliger Investitionsbeitrag	120.- pro Meter Länge
Verdichtung: Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.- pro Anschluss

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag pro Projekt beträgt CHF 200'000.-.

6.6.2 Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt ist die Eigentümerschaft eines Wärmenetzes.
- Unterstützt werden die Erweiterung und Verdichtung von bestehenden Wärmenetzen. Die Wärme muss zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erd-/Umweltwärme) oder aus Abwärme stammen. Fossile Wärmekraftkopplungsanlagen müssen wärmegeführt sein sowie einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30% und einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 90% erreichen. Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl JAZ von mindestens 4 erreichen.
- Erweiterung von Wärmenetzen: Es werden die Leitungen bis zur letzten Abzweigung gefördert (Hauptleitungen). Nicht angerechnet werden die einzelnen Hausanschlüsse. Die Leitungslänge muss mindestens 100 Meter betragen.
- Verdichtung von Wärmenetzen: Verdichtungen sind nur bei Wärmenetzen beitragsberechtigt, die vor dem Jahr 2016 erstellt worden sind. Die Umsetzung der Verdichtung muss vor dem 01.01.2018 erfolgen. Die anzuschliessenden Gebäude dürfen nicht dem Eigentümer des Wärmenetzes gehören.

6.6.3 Hinweise

- Der Neubau von Wärmenetzen wird mit Zusatzbeiträgen im Rahmen der Förderprogramme Holzfeuerungen ab 70 kW, Wärmepumpenanlagen, Wärmekraftkopplungsanlagen und Abwärmenutzungsanlagen unterstützt.

7 Solaranlagen

7.1 Thermische Sonnenkollektoranlagen

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen in **bestehenden Gebäuden** und **MINERGIE-Gebäuden**.

7.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'000.-
Zusätzlicher flächenabhängiger Beitrag (pro m ² Absorberfläche)	300.- pro m ²

Die Fördersätze gelten für verglaste Flachkollektoren. Bei Vakuumröhrenkollektoren wird der gesamte Beitrag mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Dabei massgebend ist die Aperturfläche.

Der kantonale Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag pro Anlage beträgt CHF 50'000.-.

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden oder MINERGIE-Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Bei einem MINERGIE-Neubau, einer Gesamtsanierung MINERGIE oder einer Gesamtsanierung GEAK ist die Sonnenkollektoranlage beitragsberechtigt, sofern diese nicht bereits zur Erreichung der entsprechenden Anforderung benötigt wird.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Beitragsberechtigt sind Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen (ab 5 m²) sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Bei grossen Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung (mit Polysun oder gleichwertiger Methode) verlangt werden.
- Die Anforderungen des Merkblattes „Dimensionierungshilfe Sonnenkollektoren“ vom Verein MINERGIE und von EnergieSchweiz müssen eingehalten werden. Siehe Internetseite www.leistungsgarantie.ch.

7.2 Solarstromanlagen

Neu fördert der Bund Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung). Das kantonale Förderprogramm für Solarstromanlagen bis 30 kW wurde deshalb per 10. April 2014 eingestellt.

Eine Einmalvergütung in Anspruch nehmen können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW, sofern die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.

Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können zwischen Einspeisevergütung (KEV) und Einmalvergütung (EIV) wählen. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW steht nur die Einmalvergütung zur Verfügung.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet. Es gelten die folgenden Ansätze für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Oktober 2015:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	500.-
Integriert	1800.-	610.-

Zuständig für die Abwicklung des neuen Bundesprogramms ist die Nationale Netzgesellschaft Swissgrid.

Nähere Infos sind erhältlich unter www.swissgrid.ch > KEV / EIV > Einmalvergütung (E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Tel.: 0848 014 014).

7.3 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Förderung von stationären Batteriespeichern für Solarstromanlagen.

7.3.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	2'000.-
Zusätzlicher Beitrag pro kWh nutzbare Kapazität	400.- pro kWh

Der kantonale Förderbeitrag beträgt maximal 35 Prozent der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag beträgt CHF 30'000.- pro Objekt.

7.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante Solarstromanlagen.
- Die Gesuchsteller verpflichten sich, die Anlage während eines Jahres messtechnisch auszuwerten.
- Der Förderbeitrag wird erst nach Abschluss der Messperiode von einem Jahr ausbezahlt.

7.4 Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kW

Solarstrom-Gemeinschaftsanlagen werden gefördert, um allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons die Beteiligung an einer Anlage zu ermöglichen und somit ihren Strommix ökologisch zu verbessern.

7.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Leistungsabhängiger Investitionsbeitrag	750.- pro kW _p

Der maximale Förderbeitrag pro Einspeisepunkt ist auf 100 kW_p begrenzt. Der kantonale Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.

7.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind netzgekoppelte Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab einer Leistung von 30 kW_p.
- Gemeinschaftsanlagen sind auf allen Gebäuden beitragsberechtigt. Die Anlage darf im Energienachweis nicht berücksichtigt werden.
- PV-Module müssen eine Prüfung und Zertifizierung nach folgenden Richtlinien haben: IEC 61215 (Terrestrische PV-Module mit kristallinen Solarzellen - Bauarteignung und Bauartzulassung) oder IEC 61646 (Terrestrische Dünnschicht-PV-Module - Bauarteignung und Bauartzulassung) und IEC 61730 (Sicherheits-Qualifizierung von Photovoltaik-Modulen) oder Schutzklasse II-Prüfung.
- Anlagen, die eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten oder beantragt haben, sind von der kantonalen Förderung ausgeschlossen (keine Doppelförderung). Ein späterer Wechsel zur KEV ist ausgeschlossen.
- Die Gemeinschaftsanlage muss durch eine juristische Person oder eine Stockwerkeigentümergeinschaft erstellt und betrieben werden.
- Die juristische Person muss als Haupttätigkeit die Erstellung und den Betrieb von Solarstromanlagen zum Zweck haben (Statuten).
- Die Beteiligten (Mitglieder, Genossenschaftler usw.) beteiligen sich entweder direkt mit Investitionsbeiträgen (z.B. Anteilsscheine) oder indirekt mit der Abnahme des ökologischen Mehrwerts (z.B. Aufpreis Elektrizität, Zertifikate) an der Anlage.
- Die juristische Person, welche die Anlage erstellt und betreibt, darf den ökologischen Mehrwert nicht für sich selbst beanspruchen. Der ökologische Mehrwert muss an die Beteiligten weitergegeben werden. Die Beteiligten dürfen den ökologischen Mehrwert nicht weitergeben und ihr Bezug darf ihren Eigenbedarf nicht wesentlich übersteigen.
- Die Beteiligten erhalten über die Organe (z.B. Mitgliederversammlung) ein direktes Mitspracherecht an der Anlage.

7.5 Vermarktung von Solarstrom

Falls Sie Interesse an Förderbeiträgen für eine Solarstromanlage, an der Vermarktung der Überschussenergie oder am Kauf von Solarstrom haben, informieren Sie sich bitte bei folgenden Organisationen:

Organisation	Beitrag/Bedingungen
Solarstrom-Pool Thurgau Postfach 809 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 03 48 (vormittags) E-Mail: info@solarstrom-pool.ch Website: www.solarstrom-pool.ch	Anlagen mit Einmalvergütung (EIV gemäss Swissgrid): <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbeitrag von 300.- pro kW_p • Vermarktung während 10 Jahren • Der Anlagenbesitzer kann vom Vertrag zurücktreten (anteilmässige Rückzahlung) • HKN-Zertifizierung Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV gemäss Swissgrid): <ul style="list-style-type: none"> • Überbrückungsbeitrag bis zur KEV-Aufnahme • Beitrag CHF/kWp abhängig von Dauer bis KEV-Beitritt und Anlagengrösse • HKN-Zertifizierung Wegleitung und Formulare finden Sie unter www.solarstrom-pool.ch
EKT Energie AG Herr Martin Studerus Tel. 071 440 62 16 E-Mail: martin.studerus@ekt.ch Website: www.ekt.ch	Thurgauer Naturstrom Infos unter www.thurgauer-naturstrom.ch
Lokales Elektrizitätswerk	Abhängig vom lokalen Elektrizitätswerk

8 Energieeffizienz

8.1 Wärmepumpenboiler

Das Förderprogramm Wärmepumpenboiler wird von Energie Zukunft Schweiz abgewickelt und von ProKilowatt (Bund) finanziert.

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Energie Zukunft Schweiz

Tel.: 061 500 18 87

E-Mail: wpb-jetzt@ezs.ch

Internet: www.wpb-jetzt.ch

8.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	450.-

8.1.2 Förderbedingungen

- Der neue Wärmepumpenboiler wurde nach dem 11.09.2015 installiert.
- Der neue Wärmepumpenboiler in der aktuellen Liste der förderbaren Geräte verzeichnet (siehe www.wpb-jetzt.ch).
- Der neue Wärmepumpenboiler ersetzt einen reinen bzw. monovalenten Elektroboiler (keinen Warmwasserspeicher mit Elektroeingang).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einem unbeheizten Raum installiert oder nutzt Außenluft zur Wärmegewinnung.
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einer Wohnliegenschaft installiert.
- Der Beitragsempfänger gewährt Energie Zukunft Schweiz oder Dritten auf Anfrage Zugang zum geförderten Wärmepumpenboiler zwecks Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und zwecks Qualitätssicherung.
- Einreichung eines vollständig ausgefüllten Fördergesuchs inkl. Kopie der Wärmepumpenboiler-Rechnung nach der Installation des Boilers (keine vorgängige Einreichung notwendig).

8.1.3 Hinweise

Wir empfehlen, von einem Fachmann überprüfen zu lassen, ob die räumliche Situation bauphysikalisch und wärmetechnisch für den Einsatz eines Wärmepumpenboilers geeignet ist.

8.2 Ersatz von Umwälz- und Solepumpen

Förderung des Ersatzes von Umwälz- und Solepumpen in **Ein- und Zweifamilienhäusern**.

Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

8.2.1 Fördersätze

	Fördersatz pro Pumpe
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Pumpe	250.-

8.2.2 Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt sind der Ersatz von Umwälzpumpen zur Heizwasserzirkulation zwecks Raumheizung sowie Solepumpen von Erdwärmetauschern in Ein- oder Zweifamilienhäusern. Pumpen im Zusammenhang mit der Brauchwarmwasseraufbereitung (z.B. Solar, Zirkulation, Boilerladung) sind aufgrund der kürzeren Laufzeiten nicht förderberechtigt.
- Die alte Pumpe war zum Zeitpunkt des Austausches mindestens 5 Jahre in Betrieb und noch voll funktionsfähig.
- Der Energieeffizienz-Index EEI der neuen Pumpe ist ≤ 0.20 .
- Die neue Pumpe ist nicht im Wärmeerzeuger integriert.
- Es ist sichergestellt, dass die neue Pumpe länger als 15 Jahre im Einsatz bleibt.
- Die Installation darf nicht vor dem 31.12.2014 erfolgt sein. Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach der Installation gestellt werden, spätestens bis am 31.12.2016 (Datum Poststempel).

8.2.3 Hinweise

Es ist kein Förderantrag vor dem Austausch der Pumpe einzureichen. Wir empfehlen, dass der Installateur das Förderformular vorbereitet und von ihm unterzeichnet zusammen mit der Rechnung an den Kunden zustellt.

Eine Liste der förderberechtigten Pumpen ist unter www.umwaelzpumpeplus.ch zu finden.

8.3 Komfortlüftungsanlagen

Förderung von Komfortlüftungsanlagen in **bestehenden Gebäuden**.

8.3.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Verwaltung, Schule
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'500.-	2'500.- pro Whg.	10.- pro m ² EBF

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.

8.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung bzw. Abwärmenutzung in bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Die Ventilatorantriebe müssen mit Gleichstrom- oder EC-Motoren ausgerüstet sein.
- Eine mehrstufige Betriebsart muss gewährleistet sein.
- Die Anforderungen des SIA-Merkblattes 2023 müssen eingehalten werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag des Kantons an eine Gesamtsanierung nach GEAK oder MINERGIE ist nicht möglich.

8.4 Ersatz von Beleuchtungsanlagen

Förderung des Ersatzes von Beleuchtungsanlagen in **bestehenden Nichtwohnbauten**.

Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

Für das Förderprogramm „Ersatz von Beleuchtungsanlagen“ wird eine kostenlose Vorgehensberatung angeboten. Bitte wenden Sie sich dazu an die zuständige Energieberatungsstelle (siehe Seite 45).

8.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	10.- pro m ² Nettogeschossfläche

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt beträgt CHF 2'000.-, der maximale Beitrag CHF 20'000.-. Die maximal zulässige Fläche beträgt 2'000 m².

8.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Eine vorgängige Vorgehensberatung oder eine Planung durch einen Lichtplaner ist Bedingung.
- Beitragsberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Beleuchtungsanlagen sowie von Leuchtmitteln in bestehenden Nichtwohnbauten. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Der Nachweis hat rechnerisch zu erfolgen. Es stehen zwei Varianten zur Auswahl:
 - Variante 1: Die MINERGIE-Beleuchtungsanforderung muss erfüllt werden. Der Nachweis hat nach der Norm SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» zu erfolgen.
 - Variante 2: Der Zielwert nach SIA 380/4 für die elektrische Leistung pLi muss eingehalten werden (siehe auch Vollzugshilfe EN-12).
- Die Leuchten müssen die Effizienz-Anforderung von mindestens 80 Lumen/Watt erreichen.
- Die Beleuchtungsanlage muss mit einer geeigneten Steuerung (Minuterie, Präsenzmelder oder Tageslichtsensoren) versehen werden.
- Der Stromverbrauch der Anlage muss mit dem Ersatz um mind. 30 % reduziert werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag des Kantons an eine Gesamtanierung nach GEAK oder MINERGIE ist nicht möglich.

8.5 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen für Infrastrukturanlagen in den Bereichen Wärmeverteilung, Kühlung (Kälte- und Kühlwasseranlagen), Lüftung, Druckluft und Pumpen.

8.5.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte Energie (über Lebensdauer)	30.- pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten pro geförderte Massnahme. Der Förderbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 30'000.- pro Betriebsstätte bzw. Unternehmensstandort im Kanton Thurgau. Der minimale Beitrag pro Projekt beträgt CHF 1'000.-. Energiemanagementsysteme werden mit 25 Prozent der Investitionskosten (maximal CHF 5'000.-) unterstützt.

8.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Beginn der Umsetzung eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen für Infrastrukturanlagen in den Bereichen Wärmeverteilung, Kühlung (Kälte- und Kühlwasseranlagen), Lüftung, Druckluft und Pumpen gemäss dem Berechnungstool unter www.energie.tg.ch > Formulare / Merkblätter > Fördergesuche. *)
- Förderberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Anlagen (keine Neuinstallationen). Ebenfalls förderberechtigt sind Energiemanagementsysteme.
- Die Massnahmen und die Energieeinsparung müssen vorgängig im Berechnungstool (siehe www.energie.tg.ch > Formulare / Merkblätter > Fördergesuche) deklariert werden.
- Unternehmen, welche dem Grossverbraucherartikel gemäss § 14 ENG unterstehen, werden nur bis Ende 2018 unterstützt (Abschluss und Auszahlung per Ende 2018).
- Massnahmen, die durch andere Förderprogramme abgedeckt sind (Gebäudehüllensanierung, Ersatz Wärmeerzeugung, Abwärmenutzung/Wärmerückgewinnung, Ersatz von Beleuchtungsanlagen) werden nicht unterstützt.

*) Operativ verfügbar ab Februar 2016.

8.5.3 Hinweise

- Einige Effizienzmassnahmen werden zusätzlich von der Klimastiftung Schweiz gefördert. Förderbeiträge der Klimastiftung Schweiz sind mit Beiträgen des Kantons kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter <http://www.klimastiftung.ch/energiesparen.html>.
- Das kantonale Förderprogramm ist mit dem Thurgauer Energie-Fitness-Programm der EKT Holding AG kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter www.ekt.ch/energie-fitness.

8.6 Stromeffizienz im Mehrfamilienhaus

Förderung von Stromeffizienzmassnahmen in **bestehenden Mehrfamilienhäusern**.

Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

Für Eigentümer und Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern wird von den Energieberatungsstellen des Kantons Thurgau eine kostenlose Energieberatung „Stromeffizienz im Mehrfamilienhaus“ angeboten. Sie finden die Adressen Ihres Beraters auf Seite 46.

8.6.1 Fördersätze

Einmaliger Investitionsbeitrag für:	Fördersatz pro Gerät/Leuchte
Waschmaschinen	600.-
Wäschetrockner	600.-
Beleuchtung ohne Bewegungssensor	50.-
Beleuchtung mit Bewegungssensor	100.-
Umwälzpumpen oder Solepumpen	300.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** des Nettoeinkaufspreises. Der Förderbeitrag pro Gesuch muss mindestens 500 Franken erreichen.

8.6.2 Förderbedingungen

- Die Geräte/Leuchten sind in einem Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen eingebaut und müssen in einer für alle Mieter zugänglichen Zone montiert sein (ausser Pumpen).
- Die Geräte/Leuchten sind am Allgemeinstromzähler angeschlossen und dürfen nicht im Eigentum der Mieter sein.
- Die Förderung gilt nur für den Ersatz von bestehenden und funktionsfähigen Geräten/Leuchten welche mindestens 5 Jahre in Betrieb waren.
- Der Kauf darf nicht vor dem 31.12.2015 erfolgt sein. Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf gestellt werden, spätestens bis am 31.12.2018 (Datum Poststempel).

8.6.3 Hinweise

- Die detaillierten Förderbedingungen für die einzelnen Geräte bzw. Leuchten finden Sie im Fördergesuchsformular.
- Es ist kein Förderantrag vor dem Kauf einzureichen. Erst nach dem Kauf ist das Förderformular zusammen mit der Rechnung mit Rechnungsdatum, Lieferadresse und den genauen Typenbezeichnungen der neuen Geräte/Leuchten einzureichen.

8.7 Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte

Förderung von steckerfertigen gewerblichen Kühl- und Gefriergeräten. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

8.7.1 Fördersätze

Einmaliger Investitionsbeitrag für:	Fördersatz pro Gerät
Getränke-Kühler	600.-
Glacé-Truhen	400.-
Tiefkühltruhen und Universaltruhen	1'200.-
Kühltruhen	1'000.-
Kühlregale mit Türen	2'500.-
Tiefkühlschränke	1200.-
Kleine Theken-Gefriergeräte	250.-
Lager-Kühlschränke Unterbau	200.-
Lager-Kühlschränke 1-türig	800.-
Lager-Kühlschränke 2-türig	1'000.-
Lager-Gefrierschränke Unterbau	200.-
Lager-Gefrierschränke 1-türig	1'200.-
Lager-Gefrierschränke 2-türig	1'400.-
Lager-Kühl-Gefrier-Kombi	1'500.-
Hotel-Minibars	300.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** des Nettoeinkaufspreises. Der maximale Beitrag pro Unternehmen beträgt CHF 30'000.-.

8.7.2 Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt sind neue, steckerfertige gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte.
- Förderberechtigt sind nur Modelle von Kühl- und Gefriergeräten, welche in der Geräteliste auf der Website www.topten.ch/gewerbe aufgeführt sind. Sowohl Gerätetyp wie auch das verwendete Kältemittel sind zu berücksichtigen.
- Der Kauf darf nicht vor dem 31.12.2014 erfolgt sein. Das Gesuch muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf gestellt werden, spätestens bis am 30.06.2017 (Datum Poststempel).
- Unternehmen, welche dem Grossverbraucherartikel gem. § 14 ENG unterstehen oder finanzielle Beiträge von ProKilowatt beanspruchen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.7.3 Hinweise

Es ist kein Förderantrag vor dem Kauf einzureichen. Erst nach dem Kauf ist das Förderformular zusammen mit der Rechnung mit Rechnungsdatum, Lieferadresse und den genauen Typenbezeichnungen der neuen Geräte sowie den eingesetzten Kältemitteln einzureichen.

9 Information und Beratung

9.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen mit Beratungsbericht (GEAK Plus) bei **bestehenden Gebäuden**.

Das Förderprogramm GEAK Plus beinhaltet einen offiziellen GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone), einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

Berichtsinhalt:

- Erfassung des Zustandes der Gebäudehülle und der Haustechnik, Energieklassifizierung
- Aufzeigen der Sanierungsmassnahmen sowie deren Kosten und Nutzen
- Aufzeigen der Energiesparpotenziale
- Informationen zu Fördermöglichkeiten und Förderbeiträgen
- Vorgehenskonzept (Priorisierung der Massnahmen, Etappierung, Empfehlungen)

9.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Schulhäuser, einfache Verwaltungsbauten
Einmaliger Beitrag pro Objekt	1'000.-	1'500.-	2'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **60 Prozent** der Kosten.

9.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Das Gebäude muss vor 2000 erstellt worden sein.
- Es muss ein GEAK Plus erstellt werden. Ein GEAK Plus wird für folgende Gebäudekategorien unterstützt: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten. Bei allen anderen Gebäudekategorien (komplexe Verwaltungsbauten, Verkauf, Restaurants, Versammlungslokale, Spitäler, Industrie, Lager, Sportbauten und Hallenbäder) muss ein Gesuch für eine Energieanalyse eingereicht werden.
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

9.2 Machbarkeitsstudien

Förderung von Machbarkeitsstudien, z.B. für Holzfeuerung mit Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Wärmekraftkopplungs-Anlage, Kleinwasserkraftwerk, Abwärmenutzung, Tiefengeothermie, Gesamtenergieversorgungskonzept, Potentialstudie, Windenergie, 2000-Watt-Gemeinde/-Quartier/-Areal, MINERGIE-P-Modernisierung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, grosse Solarstromanlage mit hohem Eigenverbrauchsanteil.

Berichtsinhalt:

- Prüfung technische Machbarkeit
- Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen)
- Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse, ...)
- Rechtliche Aspekte (Bewilligungen, ...)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

9.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
Tiefengeothermie: 60 Prozent der Gesamtkosten	50'000.-
MINERGIE-P-Modernisierung: 60 Prozent der Gesamtkosten	10'000.-
Andere: 60 Prozent der Gesamtkosten	30'000.-

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen sowie eine konkrete Realisierbarkeit eines Projektes im Kanton Thurgau aufzeigen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse, usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen, usw.) sowie das weitere Vorgehen (Empfehlung). Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Gesuchsteller.

9.3 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen (Erstellung Bericht). Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes sind entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (www.energie.tg.ch > Formulare / Merkblätter > Grossverbraucher) oder die Berichte der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder Cleantech Agentur Schweiz (act). Die Umsetzung von Massnahmen ist nicht Bestandteil dieses Förderprogramms.

Berichtsinhalt:

- Aufnahme Ist-Situation
- Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten
- Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert)
- Massnahmenliste (Formular Energiefachstellenkonferenz, EnAW oder act)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

9.3.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
60 Prozent der Gesamtkosten	30'000.-

9.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Bestandteil des Berichts ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder die Universalzielvereinbarungen (UZV) mit den aufgeführten Massnahmen der EnAW oder act.

9.4 Unterstützung von Gemeinden

Förderung von energiepolitischen Massnahmen der Gemeinde.

9.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Energiestadt-Label: Audit	7'000.-
Energiestadt-Label: Re-Audit	3'000.-
Energierichtplanung	3'000.-
Gesamtenergieversorgungskonzept, Studie 2000-Watt-Gemeinde	siehe Machbarkeitsstudien

10 Spezialanlagen

10.1 Abwärmenutzungsanlagen

Förderung der Abwärmenutzung bzw. der Wärmerückgewinnung aus Abwasser, aus bestehenden industriellen oder gewerblichen Prozessen und von Biogasanlagen.

10.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die neu genutzte Abwärme pro Jahr	100.- pro MWh
Zusatzbeitrag Neubau bzw. Erweiterung Wärmenetz	120.- pro Meter Länge

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag pro Projekt beträgt CHF 200'000.-.

10.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Anlagen zur Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung in bestehenden Gebäuden bzw. für bestehende Gebäude. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Unterstützt wird die Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung aus Abwasser, aus bestehenden industriellen oder gewerblichen Prozessen (ohne interne Prozesse KVA oder ARA) sowie von Biogasanlagen.
- Beim Einsatz einer Wärmepumpe für die Bereitstellung von Raumwärme muss diese eine Jahresarbeitszahl JAZ von mindestens 4 erreichen. Die Wärmepumpe muss das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Gütesiegelliste).
- Die Beitragszusicherung erfolgt aufgrund der prognostizierten, jährlich genutzten Abwärme. Der definitive Förderbeitrag wird aufgrund der tatsächlich genutzten Abwärme (Messgerät) während eines Betriebsjahres festgelegt.
- Der Beitrag pro Gesuch muss mindestens 2'000 Franken erreichen (dies entspricht einer jährlich genutzten Abwärme von 20 MWh).
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag des Kantons an eine Gesamtanierung nach GEAK oder MINERGIE, an eine Wärmepumpenanlage oder an Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen ist nicht möglich.
- **Zusatzbeitrag Wärmenetz:** Beitragsberechtigt sind die Erstellung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen. Es werden die Leitungen bis zur letzten Abzweigung gefördert. Nicht angerechnet werden die einzelnen Hausanschlüsse. Die Leitungslänge muss mindestens 100 Meter betragen

10.2 Biogasanlagen

Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit maximal 20 % Co-Substraten sowie von Biogasanlagen für die Direkteinspeisung ins Erdgasnetz.

10.2.1 Fördersätze landwirtschaftliche Biogasanlagen

Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fördersatz
Ohne Co-Substrate	250'000.-
Mit Co-Substraten (max. 20 %)	150'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.

10.2.2 Fördersätze Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

Die Fördersätze richten sich nach den Ansätzen des Förderprogramms für Spezialprojekte.

10.2.3 Förderbedingungen landwirtschaftliche Biogasanlagen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Nur neue Hofdünger-Biogasanlagen mit maximal 20 Prozent Co-Substraten auf Landwirtschaftsbetrieben sind beitragsberechtigt. Die Zuführung von Hofdünger aus anderen Landwirtschaftsbetrieben ist erlaubt. Die Co-Substrate müssen aus der näheren Umgebung (Umkreis von ca. 15 km) stammen.
- Eine Kumulierung mit Beiträgen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) ist zulässig.

10.2.4 Förderbedingungen Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Nur Neuanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben oder Grüngutverwertungsbetrieben sind beitragsberechtigt. An Anlagensanierungen oder an Kläranlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Beitragsberechtigt sind Biogasanlagen ab einer Leistung von 300'000 m³ Biogas pro Jahr.

10.3 Spezialprojekte

Förderung von Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden bzw. nicht-erneuerbare Energieträger ersetzen.

10.3.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
Individuelle Beurteilung	200'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.

10.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen mit einem innovativen Anlagenkonzept.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sind nicht beitragsberechtigt.
- Massnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht beitragsberechtigt.
- Die Investitionssumme der energetischen Massnahmen muss mindestens CHF 15'000.- betragen. Das Projekt muss Mehrinvestitionen gegenüber einem konventionellen Projekt sowie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen (d.h. keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen).

11 Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle kantonalen Förderprogramme sowie für das Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das durch die geförderten Massnahmen eingesparte CO₂ darf nicht in Form von CO₂-Zertifikaten weiter verkauft werden.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können.
- Das Objekt muss sich im Kanton Thurgau befinden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle kantonalen Förderprogramme.

- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (MINERGIE-Neubauten, Holzfeuerungen ab 70 kW: innert drei Jahren; GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudie, Energieanalyse in Unternehmen: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

12 Weitere Förderprogramme

12.1 Stadt Frauenfeld

Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld.

12.1.1 Gebäudehüllensanierungen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % der Flächenbeiträge
--------------------------------	--------------------------

Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Bundes oder des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme. Für die Bonusstufen GEAK bzw. MINERGIE werden keine Förderbeiträge gewährt.

12.1.2 Thermische Sonnenkollektoranlagen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

12.1.3 Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kW

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

12.1.4 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.

12.2 Übrige Gemeinden

Folgende Thurgauer Gemeinden bieten ein eigenes Förderprogramm Energie an:

• Amriswil	071 414 11 12	bauverwaltung@amriswil.ch
• Arbon	071 447 61 72	stadt@arbon.ch
• Diessenhofen	052 646 42 12	a.jungi@diessenhofen.ch
• Eschlikon	071 973 99 11	umwelt@eschlikon.ch
• Hohentannen	071 422 54 80	gemeinde@hohentannen.ch
• Kreuzlingen	071 677 63 84	gunter.maurer@kreuzlingen.ch
• Münsterlingen	071 686 85 45	bauverwaltung@muensterlingen.ch
• Romanshorn	071 466 83 70	martin.schaller@romanshorn.ch
• Steckborn	052 624 69 13	energieberatung@steckborn.ch
• Weinfelden	071 626 83 80	bauamt@weinfelden.ch

Nähere Informationen sind bei den einzelnen Gemeinden erhältlich.

12.3 Thurgauer Energie-Fitness für Gewerbe und Industrie

Die EKT Holding AG unterstützt die Unternehmen im Thurgau bei der Optimierung der betrieblichen Energieeffizienz sowie bei der Umsetzung des Grossverbraucherartikels.

Das Thurgauer Energie-Fitness-Programm richtet sich an Unternehmen mit Standort im Kanton Thurgau. Es ist so ausgestaltet, dass Unternehmen unterschiedlicher Grösse und verschiedener Branchen davon profitieren und ihre Energieeffizienz verbessern können.

Die Finanzierung erfolgt durch die EKT Holding AG. Deshalb ist die Teilnahme am Förderprogramm ausschliesslich Unternehmen vorbehalten, die ihre elektrische Energie mehrheitlich – direkt oder indirekt – von der EKT Energie AG beziehen. Interessierte Unternehmen melden sich für die Thurgauer Energie-Fitness auf www.ekt.ch/energie-fitness an.

Die operative Abwicklung übernimmt das KEEST, Kompetenz-Zentrum Erneuerbare Energie-Systeme Thurgau in Zusammenarbeit mit der EKT AG und spezialisierten Energieberatungsunternehmen.

12.4 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Die Fördergelder für ProKilowatt stammen aus dem Fonds der Stiftung KEV. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bfe.admin.ch/prokilowatt/>.

12.4.1 LED-Beleuchtungsanlagen von Neu- und Umbauten

- Das Programm läuft bis Dezember 2016 unter der ProKilowatt Bezeichnung EffeLed
- Kontakt: FVB Schweiz, Fachverband der Beleuchtungsindustrie, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich, Tel 0848 000 824
- Weitere Informationen unter: <http://www.efeled.ch>

12.4.2 Schwimmbad-Umwälzpumpen mit hoher Leistung

- Das Programm läuft bis August 2016 unter der ProKilowatt Bezeichnung OptiPoolPump
- Kontakt: Planair SA, Chemin de Pré-Fleuri 3, CH-1228 Plan-les-Ouates, Tel. 022 552 05 40
- Weitere Informationen unter: in Vorbereitung

12.4.3 Reduzierung des Stromverbrauchs von Wäschereien

- Das Programm läuft bis Dezember 2016 unter der ProKilowatt Bezeichnung ILE
- Kontakt: SwissElectricity.com SA
- Weitere Informationen: in Vorbereitung

12.5 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KLIK

12.5.1 Programm Gebäudeautomation

Das Programm fördert die Aufrüstung fossil beheizter Mehrfamilienhäuser und Zweckbauten von der GA-Effizienzklasse C (heutiger Standard bei Neubauten) oder D der SIA-Norm 386.110 zur Klasse A oder B.

Weitere Informationen unter: www.gebaeudeautomation.klik.ch

12.5.2 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen unter: www.kaelteanlagen.klik.ch

13 Nützliche Adressen

13.1 Energieberatungsstellen

Die öffentlichen Energieberatungsstellen bieten Ihnen:

- neutrale bzw. produktunabhängige und kostenlose Beratung für Private und Unternehmen
- Beratung hauptsächlich in den Bereichen Gebäudesanierung, effiziente Energienutzung, erneuerbare Energien, energiebewusstes Bauen (MINERGIE) und Förderprogramme
- Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen
- Adresslisten von Baufachleuten
- Kostenvergleiche von Heizsystemen

Die Beratungsstellen stehen für Ihre Fragen zur Verfügung: während eines Besuchs bei Ihnen vor Ort, auf der Beratungsstelle, per E-Mail oder am Telefon. Sie erreichen diese wie folgt:

Energieberatungsstelle	Betreute Gemeinden
Region Amriswil Arbonerstrasse 2 8580 Amriswil Tel. 071 414 11 12 energieberatung@amriswil.ch	Amriswil, Romanshorn, Egnach, Dozwil, Erlen, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Hohentannen, Kradolf-Schönenberg, Salmsach, Sommeri, Sulgen, Uttwil, Zihlschlacht-Sitterdorf
Region Arbon Brühlstrasse 2a 9320 Arbon Tel. 071 447 89 40 energieberatung@arbon.ch	Arbon, Horn, Roggwil
Region Frauenfeld Schlossmühlestrasse 7 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 52 85 energieberatung@stadtfrauenfeld.ch	Frauenfeld, Eschenz, Felben, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilen, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfyn, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Warth
Region Hinterthurgau Rüedimoosstrasse 4 8356 Ettenhausen Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-hinterthurgau.ch	Aadorf, Affeltrangen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Eschlikon, Fischingen, Lommis, Münchwilen, Rickenbach, Schönholzerswilen, Sirnach, Tobel, Wängi, Wilen, Wuppenau
Region Kreuzlingen Hauptstrasse 88 8280 Kreuzlingen 2 Tel. 071 677 63 84 energieberatung@kreuzlingen.ch	Kreuzlingen, Berlingen, Bottighofen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Kemmental, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Salenstein, Tägerwilen, Wäldi
Region Rhy Rüedimoosstrasse 4 8356 Ettenhausen Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-rhy.ch	Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt

Region Weinfelden Weststrasse 8 8570 Weinfelden Tel. 071 626 82 46 energieberatung@weinfelden.ch	Weinfelden, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang, Märstetten, Wigoltingen
Altnau Kennerwiesstrasse 2 8575 Bürglen Tel. 071 634 80 34 martin.haeni@ecowatt.ch	Altnau
Bischofszell Floraweg 3 8580 Amriswil Tel. 071 414 04 33 energieberatung@bischofszell.ch	Bischofszell
Kesswil Nordstrasse 13 8580 Amriswil Tel. 071 463 17 11 aisy@szalatnay.com	Kesswil
Steckborn Im Winkel 1 8266 Steckborn Tel. 052 624 69 13 energieberatung@steckborn.ch	Steckborn
Wagenhausen Kennerwiesstrasse 2 8575 Bürglen Tel. 071 634 80 34 martin.haeni@ecowatt.ch	Wagenhausen

13.2 Weiterführende Informationen

Folgende Verbände und Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Energiefachleute Thurgau www.energie-thurgau.ch
- MINERGIE www.minergie.ch
- Solarstrom-Pool Thurgau www.solarstrom-pool.ch
- ProHolz Thurgau (Holzenergie) www.proholz-thurgau.ch
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch
- KEEEST (Beratung KMU) www.keest.ch
- EKT: Stromsparangebote www.clever-strom-sparen.ch
- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Thermografie Verband Schweiz www.thech.ch/de

Weitere Infos auf www.energie.tg.ch.

13.3 Online-Tools

- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <http://www.bauwelt.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) www.geak.ch
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Sparpotenzial Stromverbraucher www.energybox.ch
- Solarrechner www.solartoolbox.ch
www.polysunonline.ch
pvcalc.meteotest.ch

13.4 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für MINERGIE-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

13.5 Steuererleichterungen

Investitionen in Gebäudesanierungen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme können bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden, sofern das Gebäude mindestens fünfjährig ist.